OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653621/3/JP/CHE

Datum:
Linz, 16. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A__, vertreten durch die B__ gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 12. August 2025, GZ: BHUUVerk-2025-223462/5-TG, betreffend Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. August 2025, GZ: BHUUVerk-2025-223462/5-TG, wurde gem § 4 Führerscheingesetz (FSG) angeordnet, dass sich die Beschwerdeführerin binnen vier Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheides einer Nachschulung des Kurstyps „Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker" zu unterziehen hat. Außerdem wurde festgestellt, dass sich mit der Anordnung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, innerhalb einer Woche ab Zustellung des Bescheides bei der belangten Behörde vorzusprechen und die Eintragung der Probezeitverlängerung vornehmen zu lassen.

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde aus, die Beschwerdeführerin habe am 2. Mai 2025 um 21:33 Uhr in C-Straße, Richtung stadteinwärts, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa gelenkt und habe die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 28 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten der Beschwerdeführerin abgezogen worden. Wegen dieser Verwaltungsübertretung sei die Beschwerdeführerin mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. Juni 2025, GZ: VStV/925300882444/2025, rechtskräftig bestraft worden. Die Beschwerdeführerin habe durch ihr Verhalten innerhalb der Probezeit einen Sachverhalt verwirklicht, der die Anordnung der Nachschulung und sohin die Verlängerung der Probezeit zur Folge habe.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Mit der Beschwerde vom 9. September 2025 führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen begründend an, dass sie die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung (Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) nicht begangen habe, da sie das gegenständliche Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt habe und mangels ordnungsgemäßer Ermittlung der Lenkereigenschaft fehle es an der Grundlage für den angenommenen Sachverhalt.

1.3 Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 18. September 2025 vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gem Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Da bereits

aufgrund der Aktenlage und insbesondere der Bindung der Entscheidung an die rechtskräftige Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. Juni 2025, GZ: VStV/925300882444/2025, feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gem § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2 Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerdeführerin ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Die Lenkberechtigung für die Klasse B wurde der Beschwerdeführerin am 10. Jänner 2025 erteilt, die Probezeit war bei Begehung der Verwaltungsübertretung aufrecht und wäre vor der gegenständlichen Verlängerung am 10. Jänner 2028 ausgelaufen.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich verhängte über die Beschwerdeführerin mit Strafverfügung vom 13. Juni 2025 ua gem § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro. Die Beschwerdeführerin lenkte am 2. Mai 2025 um 21:33 Uhr in C-Straße, Richtung stadteinwärts das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) und überschritt dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 28 km/h. Dadurch hat die Beschwerdeführerin § 20 Abs. 2 StVO 1960 verletzt. Die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich erwuchs in Rechtskraft.

Mit nunmehr angefochtenem Bescheid der belangten Behörde vom 12. August 2025, GZ: BHUUVerk-2025-223462/5-TG, wurde der Beschwerdeführerin binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides, die Absolvierung einer Nachschulung des Kurstyps „Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker" gem § 3 FSG-NV aufgetragen. Außerdem verlängert sich die Probezeit mit Anordnung dieser Nachschulung um ein Jahr. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, binnen zwei Wochen den Führerschein bei der belangten Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Verwaltungsakt. Die Erteilung der Lenkberechtigung und die zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung aufrechte Probezeit ergeben sich aus dem österreichischen Führerscheinregister.

3. In rechtlicher Sicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 4 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) normiert, dass, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, von der Behörde unverzüglich

eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gem Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gem § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Laut § 4 Abs. 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gem Abs. 3:
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gem § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt"-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967
3. strafbare Handlungen gem den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.
(...)

Laut § 4 Abs. 8 FSG sind die Kosten der Nachschulung vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gem § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.
Die in § 4 Abs. 3 FSG normierte Nachschulung wegen eines schweren Verstoßes iSd Abs. 6 leg. cit ist nur dann anzuordnen, wenn der betreffende Probeführerscheinbesitzer dafür rechtskräftig bestraft wurde.

3.2. Laut festgestelltem Sachverhalt liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 FSG vor. Im vorliegenden Fall liegt unbestritten eine Strafverfügung vom 13. Juni 2025, GZ: VStV/925300882444/2025, vor, wonach die Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt das näher bezeichnete Kraftfahrzeug am Tatort gelenkt und die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 20 km/h überschritten hat. Sie verletzte dadurch § 20 Abs. 2 StVO und wurde dafür gem § 99 Abs. 3 lit. a StVO bestraft. Die Beschwerdeführerin setzte damit einen schweren Verstoß gem § 4 Abs. 6 Z 2 lit. a FSG. Da die Beschwerdeführerin keinen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben hat, erwuchs diese in Rechtskraft und somit ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mangels Zuständigkeit verwehrt, die Sache inhaltlich zu behandeln.

Unter Rechtskraft der Bestrafung ist die Unanfechtbarkeit (formelle Rechtskraft) sowie die Unwiderrufbarkeit, Unabänderlichkeit, Unwiederholbarkeit und die Verbindlichkeit (materielle Rechtskraft) des Strafbescheides zu verstehen.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen", bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (VwGH vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996; VwGH vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169; VwGH vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:

„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."

Das Verwaltungsgericht hat in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung vom 13. Juni 2025 davon auszugehen, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung von der Beschwerdeführerin als Lenkerin eines PKW in der Probezeit begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters sind

dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich infolge dieser Bindungswirkung verwehrt (vgl VwGH vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027).

3.3. Die Beschwerdeführerin war zum Zeitpunkt der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung noch in der Probezeit. Mit der Rechtskraft der oben angeführten Strafverfügung und der damit verhängten Bestrafung nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 steht bindend fest, dass die Beschwerdeführerin diese Übertretung begangen hat. Es ist dem Gericht – und auch der Führerscheinbehörde – verwehrt, ein neues Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Tat der Beschwerdeführerin durchzuführen. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, nicht sie, sondern eine andere Person, habe den PKW zum Tatzeitpunkt gelenkt, kann nicht berücksichtigt werden. Dies deshalb, weil die Beschwerdeführerin aufgrund der bindenden Feststellung, dass sie innerhalb der Probezeit die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h, konkret um 28 km/h, überschritt, einen schweren Verstoß gem § 4 Abs. 6 Z 2 lit. a FSG begangen hat und nach § 4 Abs. 3 FSG in der Folge zwingend eine Nachschulung anzuordnen war.

Mit der Anordnung zur Nachschulung geht die Verlängerung der Probezeit einher und daher ist die Anordnung der Vorlage des Führerscheines zum Zwecke der Eintragung der Verlängerung der Probezeit ebenfalls erforderlich.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Anordnungen der belangten Behörde im bekämpften Bescheid zwingende Folgen des von der Beschwerdeführerin begangenen schweren Verstoßes, für den eine rechtskräftige Bestrafung erfolgte, darstellen. Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung von Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar